Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 | 67603 Kaiserslautern

Gegen Empfangsbekenntnis

Verbandsgemeindeverwaltung
- VerbandsgemeindewerkeFriedhofstr. 3
67714 Waldfischbach-Burgalben

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Telefon 0631 62409-0 Telefax 0631 62409-418 referat32@sgdsued.rlp.de www.sgdsued.rlp.de

05.09.2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom 6422-0001#2022/0011
-0111 32 AB 2
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Telefon / Fax

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Einleitung von Niederschlagswasser aus den Baugebieten "In der Langen Dell 2, 1. und 2. Bauabschnitt" über Regenrückhaltebecken und eine gemeinsame Ablaufleitung in ein namenloses Gewässer III. Ordnung zum Klapperbach in der Ortsgemeinde Hermersberg;

Ihr Antrag auf Änderung der Erlaubnis vom 20.01.2009, Az.: 32-2-44.03.220-57/07

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

ÄNDERUNGSBESCHEID

1/22

Konto der Landesoberkasse: Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05

BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



I.

GEHOBENE ERLAUBNIS

Die Erlaubnis vom 20.01.2009, Az.: 32-2-44.03.220-57/07, für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "In der langen Dell 2" über ein Regenrückhaltebecken und eine Ablaufleitung in ein namenloses Gewässer III. Ordnung zum Klapperbach in der Ortsgemeinde Hermersberg, wird um den 2. Bauabschnitt erweitert. Ein weiteres Regenrückhaltebecken wird errichtet. Das Niederschlagswasser wird über eine gemeinsame Ablaufleitung in ein namenloses Gewässer III. Ordnung zum Klapperbach eingeleitet. Die der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erteilte Erlaubnis vom 20.01.2009, Az.: 32/2-44.03.220-57/07, wird daher wie folgt geändert:

1. Die Erlaubnis wird als gehobene Erlaubnis weitergeführt (§§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. § 16 LWG)

2. Planunterlagen

Die unter Ziffer 1.2 aufgeführten Planunterlagen werden wie folgt ergänzt:

Grundlage für die Änderung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk und der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

1.2.12 Erläuterungsbericht (S. 1-8)
1.2.13 Hydraulische Berechnungen (S. 9-22)
1.2.14 Kostenberechnung
1.2.15 Übersichtskarte o.M.
1.2.16 Einzugsgebietslageplan M 1 : 500
1.2.17 Lageplan M 1 : 500

1.2.18	Längsschnitt Regenwasserkanal M 1 : 1000
1.2.19	Regenrückhaltebecken RRB 1 Detailplan M 1 : 200
1.2.20	Regenrückhaltebecken RRB 1 Längs- und Querprofile M 1 : 200
1.2.21	Nachbilanzierung Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (Jan. 2023)

3. Die Ziffern 1.3 und 1.5 (1.5.1 und 1.5.2) werden wie folgt neu gefasst:

Danach wird

1.3 Niederschlagswasser

aus den Baugebieten "In der Langen Dell 2, 1. und 2. Bauabschnitt" jeweils über ein Regenrückhaltebecken und eine gemeinsame Ablaufleitung auf dem Grundstück mit der Fl.St.Nr.1272 in ein namenloses Gewässer III. Ordnung zum Klapperbach in der Ortsgemeinde Hermersberg eingeleitet.

1.5. <u>Umfang der erlaubten Benutzung</u>

1.5.1 Niederschlagswassereinleitung

Aus den Baugebieten "In der Langen Dell 2, 1. und 2. Bauabschnitt" dürfen über die Drosselabläufe der jeweiligen Regenrückhaltebecken und die gemeinsame Ablaufleitung nur bei Regenwetter im Bemessungsfall höchstens 20 l/s Niederschlagswasser (14 l/s aus dem Baugebiet des 1. Bauabschnittes und 6 l/s aus dem Baugebiet des 2. Bauabschnittes) in das namenlose Gewässer zum Klapperbach eingeleitet werden.

Die an die Einleitstelle angeschlossene Gesamtfläche A_u =3,11 ha (1,42 ha aus dem 1. Bauabschnitt und 1,69 ha aus dem 2. Bauabschnitt) darf nicht überschritten werden.

1.5.2 Geokoordinaten (UTM32N /ETRS 89)

EinleitstelleRechtswert

Hochwert

FI-St.Nr.1272

400533

5462392

4. Die Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens des 2. Bauabschnittes mit einem erforderlichen Volumen V von 1.524 m³ mit ein.

Dessen Errichtung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

5. Die Ziffer 3 wird wie folgt <u>hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs des</u>
Regenrückhaltebeckens des 2. Bauabschnitts geändert/ergänzt:

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

Ziff. 3.10 und 3.11 werden durch folgende Auflagen ersetzt:

3.10 Der Beginn der Baumaßnahme "Errichtung des Regenrückhaltebeckens für den 2. Bauabschnitt" ist vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen.

- Mit der Baubeginnsanzeige ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
- 3.11 Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung einschließlich eines Nachweises des hergestellten Volumens des Regenrückhaltebeckens des 2. Bauabschnittes vorzulegen.

Folgende Auflagen werden ergänzt:

- 3.12 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
- 3.13 Vor Baubeginn ist die genaue Lage von Ver- / Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen. Eine Abstimmung mit den Versorgungsträgern hat zu erfolgen.
- 3.14 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Regenrückhaltebeckens notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
- 3.15 Die Einlaufstelle in das Regenrückhaltebecken ist so zu gestalten, dass keine Erosionsschäden an der Beckenböschung und Beckensohle entstehen.
 - Die Böschung und die Sohle des Beckens sind deshalb im Bereich des Zulaufs mit geeigneten Mitteln gegen Erosion (z. B. mit Steinsatz / -schüttung, Erosionsschutzgewebe o. ä.) zu sichern.

- 3.16 Vor den Einlauf des Mönchbauwerkes (Drosselschachtes) ist ein räumlicher Rechen anzubringen.
- 3.17 Für die Böschungen / Dämme des Regenrückhaltebeckens sowie das Mönchbauwerk (den Drosselschacht) ist der notwendige erdstatische / statische Nachweis zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen.
- 3.18 Eine Gehölzbepflanzung im unmittelbaren Bereich des Regenrückhaltbeckens (Damm- / Böschungsbereich) ist nicht zulässig.
- 3.19 Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation mit Anschluss an die kommunale Kläranlage zuzuführen. Die Ausführung der Anschlüsse ist darauf hin zu überwachen.

3.20 Belange des Naturschutzes

- 3.20.1 Durch die erforderlichen technischen Einrichtungen (Schächte o.ä.) darf es nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien oder Kleinsäugern im Sinne des § 44 BNatSchG kommen. Die technische Ausführung muss auf die Verhinderung des Eindringens oder eine Möglichkeit des Ausstieges von Wirbeltieren abstellen.
- 3.20.2 Lt. Erläuterungen ist eine Einzäunung des Beckens aus Unfallverhütungsgründen vorgesehen. Um Kleintiere dennoch passieren zu lassen, ist zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante ein Abstand von mind. 15 cm vorzusehen.
- 3.20.3 Zur Ansaat der Böschungen und der Beckensohle ist zertifiziertes Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion (=Ursprungsgebiet) 9 "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" zu verwenden. Das Mahdregime bzw. die Pflegedurchgänge sollten dem der Kompensationsfläche entsprechen (2-

- mal jährlich bei Abtransport des Mähgutes); ein zeitlicher Versatz ist von Vorteil (2-3 Wochen).
- 3.20.4 Die in der Nachbilanzierung (Stand Januar 2023; Ziffer 1.2.21 der Planunterlagen) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen (Kapitel 2.3.1; V1-V4 und M1 bis M3):
 - Schutz angrenzender Grünlandbereiche sowie der Gehölzvegetation; Beachtung der DIN 18 920 bzw. RAS-LP-4 und DIN 18 918 (V1 und V2).
 - Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvögeln (u.a. potenzielles Vorkommen der Feldlerche): Baufeldfreimachung und Bautätigkeit nur außerhalb der Zeit von Mitte März bis Mitte August alternativ kann von der Beschränkung abgesehen werden, wenn im Vorfeld eine Kontrolle über mögliches Brutgeschäft durchgeführt wird und die Fläche von der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) freigegeben wird. Ggf. erforderliche Gehölzrückschnitte / Rodungen nur in der Zeit außerhalb vom 01.März bis 30. September (V4 modifiziert).
 - Minimierung der Versiegelung / Beschränkung der Befestigung auf das unbedingt erforderliche Maß; der Unterhaltungsweg ist möglichst als Erdweg oder mit Schotterrasen herzustellen.
 Steinschüttungen sind ohne Bindemittel herzustellen (M1 / M3).
 - Vermeidung von Schadstoffeinträgen (M2).
- 3.20.5 Um die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig eine Umweltbaubegleitung/ÖBB einzurichten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungsplänen und Ausschreibung mit

eingebunden wird. Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, und die Obere Naturschutzbehörde sind darüber zu unterrichten, wer diese Aufgabe wahrnehmen wird.

3.21 Belange der Pfalzwerke Netz AG

Die Ablaufleitung kreuzt die Versorgungseinrichtung "110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XII Leitungsabschnitt Mast Nr. 2830 bis Mast Nr. 2831" auf dem Flurstück 507 und verläuft im Schutzstreifen der Freileitung. Ein Planausschnitt ist dem Bescheid als Anlage beigefügt.

- 3.21.1 Vor Baubeginn muss eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der folgenden Webseite zur Verfügung steht: https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft.
- 3.21.2 Der Bauherr/die Antragstellerin ist dazu verpflichtet die Pfalzwerke Netz AG über nachträgliche Änderungen der zugrundeliegenden Planung, insbesondere der in den Planzeichnungen ausgewiesenen baulichen Abmessungen, Höhenangaben und Lage auf den Baugrundstücken umgehend zu informieren. Alle Änderungen, die Auswirkungen auf die vorhandene Versorgungseinrichtung haben, bedürfen der erneuten Prüfung und schriftlichen Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.
- 3.21.3 Die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen und Nebenanlagen im Bereich der o.a. Versorgungseinrichtung auch solcher, für die keine Genehmigung erforderlich ist -, bedarf einer separaten schriftlichen Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG.
- 3.21.4 Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung beträgt insgesamt 57 m Breite, vom

- örtlichen Leitungsverlauf jeweils senkrecht nach beiden Seiten 28,5 m gemessen und ist bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten.
- 3.21.5 Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung sind oberund unterirdische leitungsgefährdende Maßnahmen unzulässig. Leitungsgefährdende Veränderungen des Geländeniveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen) sind weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig.
 - Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen einer separaten sicherheitstechnischen Untersuchung in Bezug auf die Freileitung und schriftlichen Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.
- 3.21.6 Die in den Plänen dargestellte Leitungskreuzung der Ablaufleitung mit der o.a. 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 507 darf unter Einhaltung der nachfolgenden Restriktionen ausgeführt werden:
 - Bei der Verlegung von Rohrleitungen, sind hinsichtlich möglicher Beeinflussungen im Bereich von Freileitungen, die Vorgaben der aktuell geltenden Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zwingend einzuhalten. Da die Wasserleitungen als spätere Anlagen hinzukommen, hat der Betreiber auf seine Kosten den Nachweis zu führen, dass keine Beeinflussungen durch die genannte Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG entstehen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur für die zur Verlegung vorgesehenen Rohrleitungen, sondern auch für mitgeführte Steuer-, Überwachungs- und Telekommunikationskabelleitungen. Für den Fall, dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gehen diese Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn (Veranlasser).

 Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitung sollen grundsätzlich innerhalb des Schutzstreifens keine Anpflanzungen von Bäumen vorgenommen werden. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist unbedenklich.

Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.

• Für die Einweisung über die während der Durchführung der Baumaßnahme(n) zur o. a. 110-kV-Hochspannungsfreileitung einzuhaltenden Schutzabstände bzw. erforderlichen Änderungsund Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schutzschaltungen, Provisorien für die Bauzeit, Freilegen und Sicherung von Kabelleitungen o. Ä.) hat sich der Vorhabenträger, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme(n), mit folgendem Netzteam in Verbindung zu setzen:

Pfalzwerke Netz AG

Netzservices, Netzteam Südpfalz, Standort Hinterweidenthal

Im Handschuhteich 4

66999 Hinterweidenthal

Telefon: 0621 585-2010 Telefax: 06396 921320

NT-HIN@pfalzwerke-netz.de

Ohne vorherige Abstimmung und Einweisung darf <u>nicht</u> mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der Bauherr / Antragsteller hat die von ihm beauftragten Firmen / Unternehmen sowie sonstige auf der Baustelle anwesende Dritte entsprechend zu unterrichten.

Auflagenvorbehalt

3.22 Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

6. <u>Die HINWEISE werden wie folgt geändert und ergänzt:</u>

Ziffer 4, 7, 9 und 12 der Hinweise werden wie folgt neu gefasst:

- 4. Die Genehmigung für das Regenrückhaltebecken des 2. Bauabschnitts nach § 62 LWG erlischt, wenn dessen Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung dieses Bescheides abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 7. Alle abwassertechnischen Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik / Erdbautechnik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG). Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

- 9. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
- 12. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Ergänzungen:

- 13. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers.
- 14. Bei Durchführung der Maßnahme ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers / des Fließgewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu verhüten.

Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft

15. Die anfallenden mineralischen Abfälle und nicht mineralischen Abfälle (z. B. Bauschutt, Erdaushub, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 am 01.08.2023 in Kraft getreten ist. Demnach können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der EBV entsprechen und das in der EBV vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird (u. a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle).

Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß EBV nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der EBV zugeordnet werden können.

Besondere Bedeutung haben hierbei die nach den Vorgaben der EBV vorzunehmende Probenahme und Analytik mit teilweise anderen als in der LAGA M20 genannten Verfahren und somit nicht vergleichbaren Ergebnissen.

Zudem sind neue Regelungen zur Bodenverwertung innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie bei der Verfüllung von Abgrabungen durch die Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 in Kraft getreten.

Die diesbezüglichen Technischen Regeln (LAGA, Alex-Infoblätter) haben ihre Gültigkeit verloren und sind nicht mehr anzuwenden.

16. <u>Belange des Naturschutzes</u>

- 16.1 Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG sind über die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einhergehenden oder zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu entscheiden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die aufgeführten Maßnahmen in der "Nachbilanzierung" zur Eingriffsund Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan "Erweiterungsplan – In der langen Dell" (Stand Januar 2023) Ortsgemeinde Hermersberg, sind zu berücksichtigen.
- Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wird auf § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO hingewiesen: Demnach sind sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in dem digitalen Kompensationsverzeichnis KSP (Kompensationskataster Service Portal) zu erfassen. Da es im vorliegenden Fall Überschneidungen mit den Maßnahmen aus der Bauleitplanung gibt, sind diese Maßnahmen im Zuge der Eintragung durch den Träger der Bauleitplanung vorzunehmen (hier Maßnahmen E1 bis E3 und A1).

17. Belange der Pfalzwerke Netz AG

17.1 Im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung des Vorhabens wird ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hingewiesen und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen der Pfalzwerke Netz AG zwingend einzuhalten sind. Die "Leitungsschutzanweisung", das zugehörige "Merkheft für Baufachleute" sowie die "Bauherrenmappe" sind auf der Webseite der Pfalzwerke Netz

AG veröffentlicht: https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschliessen/hausanschluss-baustrom/leitungsschutz-beim-bau.

- 17.2 Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an den Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitungen, Abschalten der Leitungen, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn / der Antragstellerin zu übernehmen.
- 17.3 Der Bauherr/ die Antragstellerin haftet gegenüber der Pfalzwerke Netz AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an den bestehenden Versorgungseinrichtungen verursacht werden.
- 7. Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 20.01.2009, Az.: 32-2-44.03.220-57/07, unverändert weiterbestehen.

II.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.694,43

EUR (i.W.: Viertausendsechshundertvierundneunzig 43/00 Euro) festgesetzt.

III. BEGRÜNDUNG

Die Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben haben unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen mit Schreiben vom 06.04.2022 einen Antrag auf Änderung der Erlaubnis vom 20.01.2009, Az.: 32-2-44.03.220-57/07, für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "In der langen Dell 2" über ein Regenrückhaltebecken und eine Ablaufleitung in ein namenloses Gewässer III. Ordnung zum Klapperbach in der Ortsgemeinde Hermersberg, gestellt. Der Antrag wurde am 30.05.2022 über die Untere Wasserbehörde bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, eingereicht. Das Baugebiet soll um einen 2. Bauabschnitt erweitert werden. Das Regenrückhaltebecken des 1. Bauabschnitts wurde bereits mit o.g Bescheid genehmigt. Der Abnahmeschein hierfür erging mit Bescheid vom 17.03.2021, Az.: 32-2-44.03.220-57/07.

Im Rahmen des 2. Bauabschnitts soll nun ein weiteres Regenrückhaltebecken errichtet werden. Das Niederschlagswasser der beiden Bauabschnitte wird jeweils über ein Regenrückhaltebecken und eine gemeinsame Ablaufleitung in ein namenloses Gewässer III. Ordnung zum Klapperbach in der Ortsgemeinde Hermersberg eingeleitet. Die Änderung der Erlaubnis wurde als gehobene Erlaubnis beantragt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ergaben sich naturschutzfachliche Nachforderungen. Die Unterlagen lagen vollständig am 05.06.2023 vor.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§§ 19, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Das Regenrückhaltebecken befindet sich innerhalb der Schutzzone III eines öffentliche Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben. Die den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen, die auf Grundlage der bekannten Datenbasis nach Abschnitt 6.2.6.2 Stufe 1 (Boden/Technik) der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) eingehalten werden müssen, wurden in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Die Versickerungsfähigkeit wird als mäßig bis schlecht beurteilt. Demnach weist der anstehende Untergrund geringe Infiltrationsraten von k = 9,8 * 10⁻⁶ auf. Der Ausführung eines nicht abgedichteten Regenrückhaltebeckens mit der Herstellung einer 30 cm starken belebten Bodenschicht konnte daher zugestimmt werden.

Begründung einzelner Auflagen:

Die Auflagen des Naturschutzes (Ziffer 3.20) dienen dazu, mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu kompensieren sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Die Auflagen der Pfalzwerke Netz AG (Ziffer 3.21) resultieren daraus, dass die Ablaufleitung die Versorgungseinrichtung "110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XII Leitungsabschnitt Mast Nr. 2830 bis Mast Nr. 2831" auf dem Grundstück mit der FI.St.-Nr. 507 kreuzt und im Schutzstreifen der Freileitung verläuft.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen.

Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 23.06.2023 (Ausgabe 25/2023) erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 03.07.2023 bis 03.08.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 17.08.2023 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver-und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung, Einleitung von Niederschlagswasser aus den Baugebieten "In der Langen Dell 2, 1. und 2. Bauabschnitt " über Regenrückhaltebecken und eine gemeinsame Ablaufleitung in ein namenloses Gewässer III. Ordnung zum Klapperbach in der OG Hermersberg" nicht den für den Oberflächenwasserkörper Unterer Schwarzbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Bei dem Gewässer Schwarzbach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper hat ein mäßiges ökologisches Potenzial und befindet sich in einem nicht guten chemischen Zustand. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers von 96,82 km² und der vergleichsweise geringen Einleitwassermenge von 20 l/s bezogen auf die Wasserführung des den betroffenen Oberflächenwasserkörper prägenden Gewässers Schwarzbach sowie des stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Wassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG wird durch das bereits errichtete Regenrückhaltebecken des 1. Bauabschnittes und das geplante Regenrückhaltebecken des 2. Bauabschnittes erbracht.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG wird kein Gebrauch gemacht.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 8 Abs. 2, 9, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis.

Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt.

Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **4.694,43 Euro** ist sofort fällig und an die Landesoberkasse 67433 Neustadt a.d.Weinstraße, unter Angabe <u>des Buchungszeichens "2023/79/332/1481/111 11"</u> auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Anlagen:

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekenntnis

Plansatz 1. Ausfertigung

1 Lageplan der Pfalzwerke Netz AG

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/ bereitgestellt.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG -) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI I S. 1)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBI S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBI. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBI S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes v. 13.06.2017 (GVBI. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBI S. 235)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 8.11.2007 (GVBI S. 277) – in der aktuellen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBI I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBI. I S. 102) in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBI S. 308)
 in der aktuellen Version
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v. 24.02.2012 (BGBI I S. 212) – in der aktuellen Fassung
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBI. I S. 2598)
 in der aktuellen Fassung -